

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - Deponie Eberstetten II -

vom 24. November 2022

(OBABI Nr. 2/2023, S. 84)

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung der DK II-Reststoffdeponie Eberstetten II durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur Ablagerung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Ablagerung an der Abfallentsorgungsanlage anliefern. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Ziff. 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt pro Tonne

- Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*)	257,00 Euro
- Asbest, betongebunden (AVV 170605*)	103,00 Euro
- Rost- und Kesselaschen (AVV 190112, 190111*)	96,00 Euro

2. Pauschalgebühren

Für Kleinanlieferung bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

- Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*)	25,00 Euro
- Asbest, betongebunden (AVV 170605*)	10,00 Euro

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.